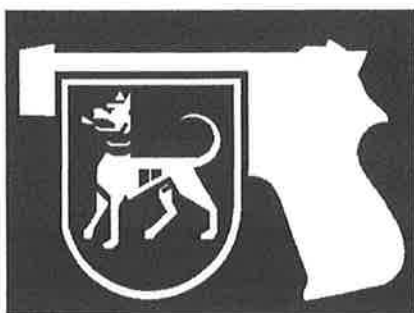


# STATUTEN



**Pistolenschützen Ermatingen**

## I. Name, Sitz und Zweck

**Art. 1** Der Pistolenschützenverein Ermatingen, gegründet im Jahre 1949 mit Sitz in Ermatingen. (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern folgenden Verbänden an:

Bezirksschützenverband Kreuzlingen

Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV).

Schweizerischer Schützenverein (SSV)

Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

## II. Mitgliedschaft

**Art. 2** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Juniorinnen/Junioren, Elite, Seniorinnen/Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

**Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann nur schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

**Art. 4** Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

**Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

**Art. 6** <sup>1</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

<sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

**Art. 7** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

**Art. 8** Zu Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind beitragsfrei.

### **III. Organisation**

**Art. 9** Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- d. (OK-Komitee des Gangfischschiessens)

**Art. 10** Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen:
  - a. Vorstand, Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, Fähnrich
  - b. der Präsidentin/des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

**Art. 11** Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

- Art. 12** Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- <sup>2</sup> Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- <sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 13** Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.
- Art. 14** Die Revisorinnen/Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisorinnen/Revisoren gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisorinnen / Revisoren**

- Art. 15** Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/ Vizepräsident, Kassiererin/Kassier, Aktuarin/Aktuar, 1. Schützenmeisterin/Schützenmeister, Munitionsverwalterin/ Munitionsverwalter, Materialverwalterin/Materialverwalter, Verantwortliche/Verantwortlicher für den Nachwuchs, sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).  
Mehrfachfunktionen sind möglich.

1

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird.

2

Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen, sie/er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Sie/er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Sie/er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

3

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sie/er unterstützt sie/ihn in ihren/seinen Funktionen. Ihre/seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die der Präsidentin/des Präsidenten.

4

Die Aktuarin/der Aktuar ist Protokollführerin/Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

5

Die Kassiererin/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sie/er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 18 Absatz 2).

- 6 Den Schützenmeisterinnen/den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einer Schützenmeisterin/einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- 7 Die Nachwuchschefin/der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 8 Die Munitionsverwalterin/der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- 9 Die Materialverwalterin/der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- 10 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Art. 16** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 17** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 18** Die Revisorinnen/Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Art. 19** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## **V. Finanzielles**

- Art. 20** Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 21** Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 22** Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

**Art. 23** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

**Art. 24** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

**Art. 25** Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 26** Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen und Inventar der politischen Gemeinde Ermatingen zu Händen einer eventuell neu zu gründenden Pistolengruppe, die den Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist, zu übergeben.

**Art. 27** Die Statuten vom .15. April 1981 werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 23. März 2012 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Thurgauer Kantonschützenverband und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

Pistolenschützen Ermatingen

Ort / Datum: Ermatingen, 23. März 2012

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt:

Militärdirektion des Kantons Thurgau

Ort / Datum

Der Militärdirektor:

Frauenfeld, 7. Feb. 13

Amt für Bevölkerungsschutz  
und Armee  
Der Kreiskommandant

Oberstlt Gregor Kramer